

Cornelia Boy-Liebenehm

Betreff:

WG: Wtrlt: AW: Antw: Aufstellung Blitzerauto

Anlagen:

img20131112_11505540.pdf; img20131112_11524110.pdf;
lexsoft.pdf

Von: Klaus Marske [mailto:Klaus.Marske@ra.magdeburg.de]

Gesendet: Mittwoch, 11. Dezember 2013 09:09

An: Elke Kagelmann

Betreff: Wtrlt: AW: Antw: Aufstellung Blitzerauto

Hallo Frau Kagelmann,

z.K. meine Mail an Herrn Eysel vom 12.11.2013 z.K. und zur Weiterleitung an die Mitglieder.

MfG

Klaus Marske

>>> Klaus Marske 12.11.2013 15:00 >>>

Sehr geehrter Herr Eysel,

Sie gehen also von dem "weiten Polizeibegriff - Polizei im materiellen Sinn" bei der Deutung des Begriffs "Polizei" in § 35 Abs.1 StVO aus und schlussfolgern, dass die Vollzugsbeamten des SOD , soweit es zur Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben dringend geboten ist, von den Vorschriften der StVO befreit sind.

Dies ist nicht unumstritten (s. Anlagen: VG Düsseldorf, Rn.41;Kommentar zur StVO, Heß, u.a., Rn.5; Kommentar zur StVO, Hentschel, Rn. 3). Nach Ihrer Auffassung könnten z.B. die Ordnungshüter bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit zur Verfolgung Flüchtender rote Ampeln überfahren. Wie ich erfahren habe, beantragen die Ordnungsbehörden auch keine Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO, sondern berufen sich bei Ausnahmen von der StVO allgemein auf § 35 Abs.1 StVO.

Wenn Sie nichts dagegen haben, könnten wir dieses Problem einmal mit den Mitgliedern des Kommunal und Verfassungsausschusses einer der nächsten Sitzungen diskutieren.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Marske

>>> "Philipp Eysel" <philipp.eyssel@blankenburg.de> 07.11.2013 08:58 >>>

Guten Morgen Herr Marske,

nach meinem Verständnis dürften die kommunalen Ordnungsbehörden immer dann nach § 35 Abs. 1 StVO befreit sein, wenn dies zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben dringend erforderlich ist. Aufgrund der gemeinsamen Zuordnung der Aufgabe Gefahrenabwehr an Polizei und kommunale Sicherheitsbehörden in § 2 Abs. 1 SOG LSA dürfte die kommunale Sicherheitsbehörde in derartigen Fällen bei der im Runderlass angesprochenen weiten Auslegung stets als „Polizei“ anzusehen sein, also nicht nur anstelle sondern auch neben der Polizei.

Selbstverständlich dürfen Sie den Runderlass gerne an die anderen Kolleginnen und Kollegen weiter leiten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Philipp Eysel

Stadtverwaltung Blankenburg (Harz)
Fachbereich Recht, Ordnung, Soziales
Fachbereichsleiter
Harzstraße 3
38889 Blankenburg (Harz)
Fon: 03944 943-300
Fax: 03944 943-319
E-Mail: philipp.eyssel@blankenburg.de

Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.blankenburg.de



Bevor Sie diese Mail ausdrucken, überlegen Sie bitte, ob dies auch wirklich notwendig ist.

Von: Klaus Marske [<mailto:Klaus.Marske@ra.magdeburg.de>]

Gesendet: Mittwoch, 6. November 2013 14:54

An: Eysel Philipp <philipp.eyssel@blankenburg.de>

Cc: Gerd Baur; Volkmar Emcke; Alexandra Kuhle; Heiko Keller; e.kagelmann@sgsa.info; Holger Platz

Betreff: Antw: Aufstellung Blitzerauto

Sehr geehrter Eysel,

vielen Dank für Ihre Information, die ich mit Ihrer Erlaubnis gern an die Mitglieder des Kommunal- und Verfassungsausschusses weiterleiten würde.

Wenn ich den Runderlass richtig verstanden habe, sind die Ordnungsämter nicht generell von den Vorschriften der StVO befreit, sondern nach § 35 Abs.1 StVO, wenn sie durch Vollzugsbeamte neben der Polizei die hoheitliche Aufgabe der Verkehrsüberwachung wahrnehmen, wenn und soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. Dies soll nach der Richtlinie beim Gebrauch der "Blitzerautos" der Fall sein.

Soweit im Übrigen keine hoheitlichen Befugnisse als (Orts-)polizeibehörde anstelle der **Polizei vorliegen, gilt die StVO** auch für Ordnungsbehörden, so dass Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen wären.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Marske

>>> "Philipp Eysel" <philipp.eyssel@blankenburg.de> 06.11.2013 11:52 >>>
<<Sonderrechte Blitzer.pdf>> Sehr geehrter Herr Marske,

anbei sende ich Ihnen unter Bezugnahme auf den Rechts- und Verfassungsausschuss der vergangenen Woche die Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes zu der Frage, ob für "Blitzerautos" Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO erforderlich sind zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Philipp Eysel

Stadtverwaltung Blankenburg (Harz)
Fachbereich Recht, Ordnung, Soziales
Fachbereichsleiter
Harzstraße 3
38889 Blankenburg (Harz)
Fon: 03944 943-300
Fax: 03944 943-319
E-Mail: philipp.eyssel@blankenburg.de

Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.blankenburg.de

II Bevor Sie diese Mail ausdrucken, überlegen Sie bitte, ob dies auch wirklich notwendig ist.